

# Einleitung

Sie leben in Niedersachsen und haben (noch) keinen Aufenthaltstitel? Sie haben vor kurzem einen Asylantrag gestellt oder ihr Asylantrag wurde bereits abgelehnt? Falls ja, dann habe Sie sicher viele Fragen.

Mit diesem Fact-Sheet möchten wir einige Ihrer Fragen beantworten und Sie über das Asylverfahren und über Ihre Aufenthaltsperspektiven nach einer endgültigen Ablehnung des Asylantrages informieren. Sollten Sie nach dem Lesen dieses Fact-Sheets weitere oder neue Fragen haben, wenden Sie sich gerne per Mail ([nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)) oder telefonisch (0511 98 24 60 30) an uns.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. ist keine staatliche Behörde, sondern eine private und unabhängige Menschenrechtsorganisation. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, Geflüchtete in Niedersachsen unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus zu unterstützen

## Informationen für Asylsuchende in Niedersachsen: Das Asylverfahren und weitere Aufhaltungsperspektiven



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Europa fördert Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Gefördert durch:  
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



# Inhaltsverzeichnis

## **I. Das Asylverfahren**

### **1. Die Ankunft und die Asylantragstellung**

- 1.1 Wo und wie kann ich meinen Asylantrag stellen?
- 1.2 Wie geht es im Ankunftszentrum weiter?

### **2. Der Aufenthalt im Ankunftszentrum / in der Erstaufnahmeeinrichtung**

- 2.1 Wie lange muss ich in der Aufnahmeeinrichtung wohnen?
- 2.2 Welche Regelungen gelten in der Aufnahmeeinrichtung?
- 2.3 Was tun bei Konflikten im Ankunftszentrum / in der Erstaufnahmeeinrichtung?

### **3. Die Anhörung**

- 3.1 Was ist die Anhörung?
- 3.2 Wer bekommt in Deutschland welchen Schutz?
- 3.3 Wie kann ich mich auf die Anhörung vorbereiten?
- 3.4 Welche Rechte und Pflichten habe ich während der Anhörung?

### **4. Die Entscheidung des BAMF**

- 4.1 Worauf muss ich achten, wenn ich die Entscheidung des BAMF erhalte?
- 4.2 Wie lange habe ich Zeit, um gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF zu klagen?
- 4.3 Woran erkenne ich, wann der Bescheid zugestellt wurde und welches Gericht zuständig ist?
- 4.4 Brauche ich einen Anwalt, um gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF zu klagen?
- 4.5 Was ist, wenn ich mir keinen Anwalt leisten kann?

## **II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens**

- 1. Was geschieht nach einem erfolgreich abgeschlossenes Asylverfahren?
- 2. Welche Perspektiven habe ich nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren?
- 3. Was wird die Ausländerbehörde nach erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren von mir verlangen?

# I. Das Asylverfahren



## 1.1 Wo und wie kann ich meinen Asylantrag stellen?

Ein sogenanntes Asylgesuch, d.h. den Wunsch, Asyl zu beantragen, können Sie nach der Einreise bei der Polizei, aber grundsätzlich auch bei jeder anderen Behörde äußern. In Niedersachsen wird diese Behörde Sie im Regelfall nach Bad Fallingbostal oder Bramsche in ein Ankunftszentrum weiterleiten. In diesem Ankunftszentrum können Sie dann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ihren Asylantrag stellen.

Wenn Sie bislang (noch) kein Asylgesuch bei der Polizei oder einer anderen Behörde geäußert haben, können Sie sich auch selbst zu einem der Ankunftszentren in Bad Fallingbostal oder Bramsche begeben und dort Ihren Asylantrag stellen.

Sie müssen den Asylantrag grundsätzlich persönlich stellen. Eine schriftliche Asylantragsstellung ist nur in seltenen Ausnahmefällen – etwa wenn Sie inhaftiert oder längere Zeit im Krankenhaus sind – erlaubt.

## 1.2 Wie geht es im Ankunftszentrum weiter?

### Asylantragstellung und Registrierung

Nachdem Sie im Ankunftszentrum angekommen sind, können Sie beim BAMF Ihren Asylantrag stellen. Die Gründe für Ihren Asylantrag müssen Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vortragen. Außerdem werden Sie registriert. Dabei werden von Ihnen und Ihren Kindern, sofern diese sechs Jahre oder älter sind, Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen.

### Medizinische Erstuntersuchung

Es erfolgt auch eine medizinische Erstuntersuchung durch die Landesaufnahmebehörde (LAB). Falls Sie oder Ihre Kinder an Krankheiten oder Behinderungen leiden, müssen Sie dies den Ärzt:innen unbedingt sagen. Wenn Sie bspw. ärztliche Atteste, Rezepte oder Verpackungen von Medikamenten haben, legen Sie diese bei der medizinischen Erstuntersuchung in jedem Fall vor – auch wenn diese nicht auf Deutsch sind. Bitten Sie das medizinische Personal, Kopien von diesen Dokumenten zu machen und Ihnen die Originale zurückzugeben. Dies ist wichtig, damit Ihre gesundheitlichen Bedürfnisse erkannt und im Rahmen Ihrer medizinischen Versorgung und Unterbringung berücksichtigt werden. Unter Umständen werden Sie damit konfrontiert, dass es in Deutschland andere Regeln zu Pflichtimpfungen gibt als in Ihrem Herkunftsland.

# I. Das Asylverfahren



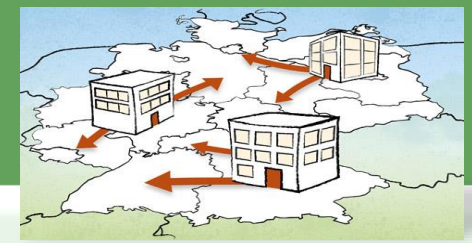
## **Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten**

Im Ankunftszentrum erhalten Sie als Aufenthaltsdokument zunächst einen Ankunftsnachweis und später eine Aufenthaltsgestattung. Diese Aufenthaltsdokumente werden in der Regel mit einer Gültigkeit von mehreren Monaten ausgestellt. Je nach Stand Ihres Asylverfahrens wird Ihre Aufenthaltsgestattung weiter verlängert oder es werden Ihnen andere – Ihrem aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status entsprechende – Aufenthaltsdokumente ausgestellt.

## **Weiterleitung an einen anderen Ort und Bearbeitung des Asylantrages**

Anschließend wird vom BAMF entschieden, ob Ihr Asylantrag in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland bearbeitet wird. Wenn Ihr Asylantrag in Niedersachsen bearbeitet wird, werden Sie zu Ihren Asylgründen angehört (siehe unten 3.) und anschließend in eine große Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche, Braunschweig, Celle, Friedland, Oldenburg oder Osnabrück bzw. in eine Kommune in Niedersachsen transferiert. In der Kommune werden Sie in einer (kleineren) Sammelunterkunft oder in einer Wohnung untergebracht.

Wenn Ihr Asylantrag in einem anderen Bundesland bearbeitet wird, werden Sie dorthin weitergeleitet. Bis zu einer Entscheidung darüber, in welchem Bundesland Ihr Asylantrag bearbeitet wird, können einige Tage oder auch Wochen vergehen. Deshalb wundern Sie sich bitte nicht, wenn Sie erst längere Zeit nach Ihrer Asylantragsstellung in das Ankunftszentrum oder die Erstaufnahmeeinrichtung eines anderen Bundeslandes weitergeleitet und zu Ihren Asylgründen befragt werden.



## 2. Der Aufenthalt im Ankunftszentrum/in der Erstaufnahmeeinrichtung

### 2.1 Wie lange muss ich der Aufnahmeeinrichtung wohnen?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, in einem Ankunftszentrum / einer Erstaufnahmeeinrichtung (im Folgenden Aufnahmeeinrichtung) zu wohnen.

Ihre Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet,

- wenn die Landesaufnahmebehörde Sie auf eine Kommune verteilt,
- wenn Sie minderjährige Kinder (unter 18 Jahre) haben spätestens nach sechs Monaten,
- wenn Sie keine minderjährigen Kinder haben nach spätestens 18 Monaten,
- sobald das BAMF positiv über Ihren Asylantrag entschieden hat,
- wenn Sie keine minderjährigen Kinder haben und aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ kommen grundsätzlich nur dann, wenn das BAMF positiv über Ihren Asylantrag entscheidet

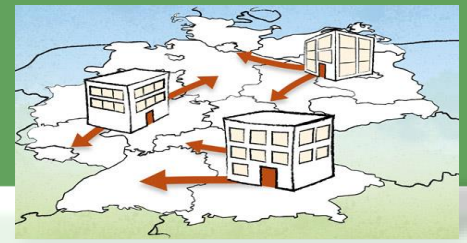
Wie lange Sie in Niedersachsen tatsächlich in eine Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, hängt in der Praxis von verschiedenen Faktoren ab – etwa davon, wie voll die Einrichtungen bereits sind oder davon, ob in den Kommunen Wohnraum zur Verfügung steht. Deshalb können wir keine konkrete Aussage dazu treffen, wie lange Sie in einer solchen Einrichtung wohnen müssen.

Nachdem Ihre Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet, werden Sie in eine Kommune transferiert. Ob Sie in einer Sammelunterkunft oder einer eigenen Wohnung untergebracht werden, entscheidet die Kommune, in die Sie transferiert werden. Nur wenn das BAMF positiv über Ihren Asylantrag entschieden hat, dürfen Sie sich selbst eine Wohnung suchen.

### 2.2 Welche Regelungen gelten in der Aufnahmeeinrichtung?

Um zu erfahren, welche Regelungen in der Aufnahmeeinrichtung vor Ort gelten, fragen Sie bitte eine verantwortliche Person – z.B. den Sozialdienst oder den Sicherheitsdienst - nach der „Hausordnung.“ Dieses „Hausordnung“ enthält die „Hausregeln“ der Aufnahmeeinrichtung – etwa zur Nutzung von Gemeinschaftsräumen, zum Empfang von Besuch oder zur Nachtruhe. Die Hausordnung muss Ihnen in einer Sprache, die Sie verstehen, ausgehändigt werden.

## 2. Der Aufenthalt im Ankunftszentrum/in der Erstaufnahmeeinrichtung



### 2.3 Was tun bei Konflikten in der Aufnahmeeinrichtung?

Wenn Sie sich unangemessen behandelt oder angegriffen fühlen, haben Sie auch in der Aufnahmeeinrichtung die Möglichkeit, sich zu beschweren und zu wehren.

Sofern Sie Konflikte mit Mitarbeiter:innen von Behörden, dem Sicherheitsdienst, Sozialarbeiter:innen, dem Hausmeister, anderen Bewohnenden oder Familienangehörigen haben, verfügen Sie über mehrere Handlungsoptionen.

#### **Polizei einbeziehen**

Insbesondere wenn Sie bereits körperliche Gewalt erlitten haben, aber auch in anderen Situationen, in denen Sie sich bedroht oder bedrängt fühlen, können Sie jederzeit die Polizei rufen, indem Sie 110 wählen. Sagen Sie der Polizei, wie sie heißen, wo genau Sie sich befinden und aus welchem Grund Sie anrufen. Sie können auch eine Polizeidienststelle in Ihrer Nähe aufsuchen und Ihr Anliegen dort schildern.

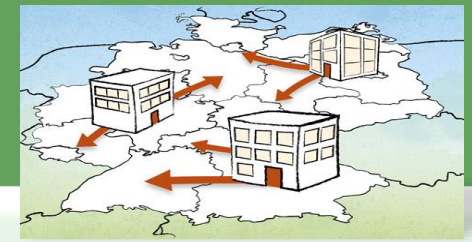
#### **Beschwerde beim Sozialdienst / der Leitung der Einrichtung einreichen**

Sie können sich mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der Einrichtung beschweren. Sie können Ihre Beschwerde auch auf Ihrer Herkunftssprache einreichen.

Wenn Sie Ihre Beschwerde unter Nennung Ihres Namens einreichen, müssen der Sozialdienst und die Leitung der Einrichtung Ihre Beschwerde prüfen und Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitteilen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, eine anonyme Beschwerde einzureichen. Zu diesem Zweck gibt es in den Aufnahmeeinrichtungen Briefkästen, in die Sie Ihre Beschwerde einwerfen können.

Wichtig ist, dass Sie in Ihrer Beschwerde konkret angeben, was passiert ist. Beschreiben Sie so genau wie möglich, wer was an welchem Tag, um welche Uhrzeit gemacht oder unterlassen bzw. gesagt hat. Es ist wichtig, nicht zu viel Zeit zwischen dem Vorfall und der Beschwerde verstreichen zu lassen.

## 2. Der Aufenthalt im Ankunftszentrum/in der Erstaufnahmeeinrichtung



### **Eingabe an die Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei richten**

Sie können Ihre Beschwerde auch an die externe “Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport“ richten. Sie erreichen die Beschwerdestelle wie folgt:

Postfach 221, 30002 Hannover

Adresse für persönliche, vorab telefonisch vereinbarte Termine: Clemensstraße 17 in 30169 Hannover.

Telefon: 05 11 – 12 04 89 9; Fax: 05 11 12 09 94 89 9

E-Mail: [Beschwerdestelle\(at\)mi.niedersachsen.de](mailto:Beschwerdestelle(at)mi.niedersachsen.de)

### **Unabhängige, nicht staatliche, Beratungsstelle kontaktieren**

Wenn Sie sich nicht an eine Behörde, sondern an eine unabhängige Beratungsstelle wenden wollen, kontaktieren Sie am besten eine der Organisation, die auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung eine unabhängige Beratung anbietet. Gerne können Sie sich telefonisch (0511 98 24 60 39 oder per Mail [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)) auch an uns wenden. Wir unterstützen Sie so gut, wie wir können und stellen gerne den Kontakt zwischen Ihnen und anderen Beratungsstellen her.

## 3. Die Anhörung



### 3.1 Was ist die Anhörung?

Die Anhörung ist das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. In der Anhörung müssen Sie die Gründe dafür darlegen, weshalb Sie nicht in Ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Anschließend prüft das BAMF, ob Sie einen Schutzstatus in Deutschland bekommen. Was Sie in Ihrem "Interview" sagen, ist entscheidend und kann später kaum noch korrigiert oder ergänzt werden. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass Sie sich gut auf die Anhörung vorbereiten.

In der Regel finden die Anhörungen zum Asylantrag statt, während sie noch im Ankunftscenter / in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass Sie schon in einer Kommune leben und zur Anhörung in eine BAMF-Außenstelle geladen werden.

Nehmen Sie Ihren Anhörungstermin unbedingt wahr. Wenn es gewichtige Gründe dafür gibt, weshalb Sie den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, dann teilen Sie dies dem BAMF so schnell wie möglich mit und bitten Sie um eine Verlegung des Termins. Wenn Sie krank sind, übersenden Sie dem BAMF etwaige Krankschreibungen bzw. Atteste.

### 3.2 Wer bekommt in Deutschland welchen Schutz?

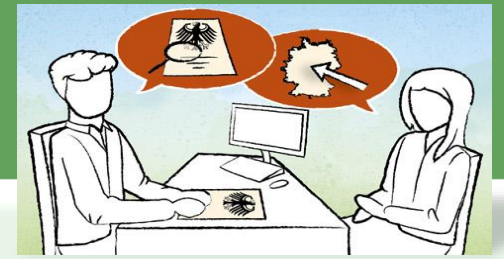
Insgesamt gibt es drei Schutzformen, die Sie erhalten können, wenn Ihr Asylverfahren positiv ausgeht.

#### Anerkennung als Flüchtling

Sie bekommen einen Schutzstatus als Flüchtling, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass Sie in Ihrem Herkunftsstaat aufgrund Ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Dabei kann die Verfolgung sowohl vom Staat, aber auch von anderen Akteuren ausgehen. Wenn sie nicht vom Staat, sondern von anderen Akteuren verfolgt werden, werden Sie als Flüchtling anerkannt, wenn sie glaubhaft darlegen, dass der Staat sie vor diesen Akteuren nicht schützen kann oder nicht schützen will.



## 3. Die Anhörung



### Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter

Sie bekommen eine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter, wenn Sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass Ihnen in Ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt dabei,

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

### Feststellung von Abschiebungsverboten

Ein Abschiebungsverbot wird Ihnen zugesprochen, wenn Sie das BAMF bzw. das Gericht davon überzeugen, dass eines Ihrer Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bei einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat verletzt wird oder Ihnen dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Ihr Leib, Ihr Leben oder Ihre Freiheit droht – etwa weil sie schwer krank sind oder in existenzieller Armut leben müssten.

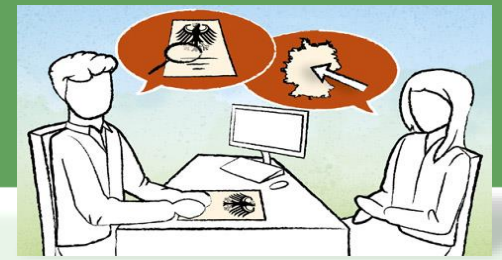
### 3.3 Wie kann ich mich auf die Anhörung vorbereiten?

Schreiben Sie die Gründe für Ihre Flucht auf

Schreiben Sie die Gründe für Ihre Flucht auf. Am besten erstellen Sie eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte, in der Sie alle wichtigen Gründe und Daten für Ihren Asylantrag auflisten, sodass Sie in der Anhörung alles sicher und in der richtigen Reihenfolge berichten können.

Ebenfalls wichtig ist es, dass Sie bei der Anhörung genau erklären können, warum die Polizei Ihres Herkunftslandes Sie nicht schützen kann. Bereiten Sie sich darauf vor, zu erklären, warum ein Umzug in eine andere Region Ihres Herkunftsstaates nicht dazu geführt hätte, dass Sie in Sicherheit sind.

### 3. Die Anhörung



#### **Schreiben Sie auch Verfolgungen / Bedrohungen auf, die von Ihrem privaten Umfeld ausgehen**

Im Asylverfahren können auch Verfolgungen und Bedrohungen wichtig sein, die sich in Ihrem privaten Umfeld ereignet haben oder ereignen. Beispielsweise kann auch eine Bedrohung durch Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Schutzgewährung führen. Schildern Sie insofern alles, was Sie bedrückt und Ihnen Sorgen bereitet.

#### **Bei gesundheitliche Problemen: Gehen Sie zu einem Arzt oder einer Ärztin – Legen Sie Attest vor**

Falls Sie gesundheitliche Probleme haben, sollten Sie möglichst schnell einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen, der/die ein Attest darüber schreibt. Solche Atteste können dann bei der Anhörung abgegeben werden. Sollte das Attest zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht erstellt sein, dann können Sie mit dem BAMF eine Frist für die nachträgliche Abgabe der Atteste vereinbaren.

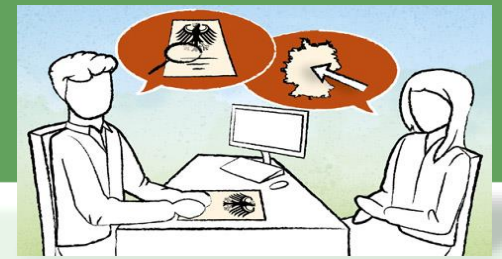
Wenn Sie bspw. ärztliche Atteste, Rezepte oder Verpackungen von Medikamenten haben, legen Sie diese bei der Anhörung in jedem Fall vor – auch wenn diese nicht auf Deutsch sind. Bitten Sie das BAMF, Kopien von diesen Dokumenten zu machen und Ihnen die Originale zurückzugeben.

#### **Bei Folter oder anderen traumatisierenden Ereignissen: Holen Sie sich professionelle Hilfe**

Falls Sie Folter erlitten haben oder andere schlimme Erlebnisse hatten, sollten Sie ebenfalls versuchen, möglichst bald professionelle Hilfe zu erhalten. Wir empfehlen Ihnen, Kontakt mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen ([www.ntfn.de](http://www.ntfn.de)) aufzunehmen.

Auch wenn es Ihnen sehr schwer fällt, ist es wichtig, dass Sie in der Anhörung darüber berichten, was Sie erleben mussten. Es empfiehlt sich, Fotos von Verletzungen am Körper zu machen und diese im Rahmen der Anhörung beim BAMF vorzulegen.

## 3. Die Anhörung



### **Nehmen Sie Kontakt mit nicht-staatlichen Beratungsstellen und Sozialarbeiter\_innen auf**

Wenn Sie die Möglichkeit haben, sollten Sie vor der Anhörung einen Termin bei einer Beratungsstelle – innerhalb oder außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung – oder einem auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt wahrnehmen, um sich auf Ihre Anhörung vorzubereiten. Außerdem sollten Sie in Kontakt mit Beratungsstellen und Sozialarbeiter:innen treten, damit diese Sie bspw. dabei unterstützen können, Termine zu vereinbaren oder ärztliche Atteste zu organisieren.

### **3.4 Welche Rechte und Pflichten habe ich während der Anhörung?**

#### **Recht auf fehlerfreie Verständigung**

Sie haben das Recht darauf, dass die Anhörung in einer Sprache durchgeführt wird, in der Sie sich gut verständigen können. Das ist normalerweise Ihre Muttersprache. Teilen Sie dem BAMF vor der Anhörung mit, in welcher Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt. Sie haben auch das Recht, eine/n Dolmetscher/in Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen, wobei Sie die eventuellen Kosten dafür selbst tragen müssen.

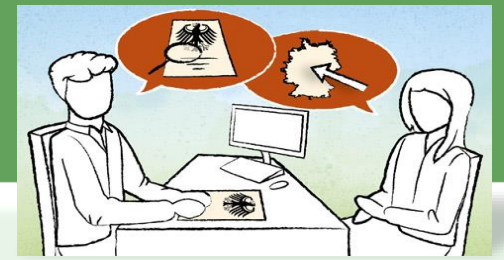
#### **Bei geschlechtsbezogenen Problemen: Recht auf Anhörung und Übersetzung durch eine Frau**

Wenn Ihre Geschichte geschlechtsbezogene Probleme oder intime Details enthält, können Sie als Frau darauf bestehen, z.B. von einer Frau angehört zu werden und eine Dolmetscherin zu erhalten. Teilen Sie auch dies dem BAMF vor der Anhörung mit.

#### **Bei traumatischen Erlebnissen: Recht auf Anhörung durch besonders geschulte Personen**

Sollten Sie aufgrund von traumatischen Erlebnissen Schwierigkeiten haben, über Ihre Fluchtgründe zu sprechen, dann können Sie im Vorfeld der Anhörung auch beantragen, dass ein besonders geschulter BAMF-Mitarbeiter / eine besonders geschulte Mitarbeiterin die Anhörung durchführt. Diese Mitarbeiter\_innen werden als „Sonderbeauftragte“ bezeichnet.

## 3. Die Anhörung



### **Recht auf Begleitung**

Sie haben das Recht, sich von verschiedenen Personen zur Anhörung begleiten zu lassen.

Ihr Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin darf teilnehmen. Das BAMF darf dies nicht verweigern. Aus praktischen Gründen – insbesondere zu Corona-Zeiten – kann es dennoch sinnvoll sein, die Begleitung durch Ihren Anwalt / Ihre Anwältin anzukündigen.

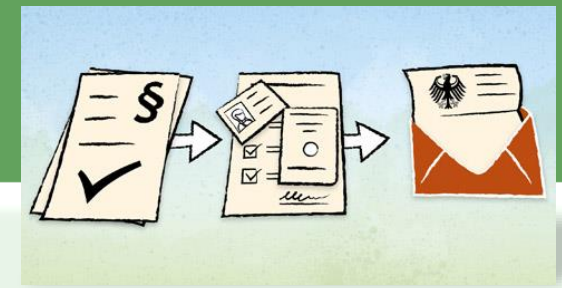
Ein „Beistand“ kann auch teilnehmen, ohne dass das BAMF dies grundlos verweigern darf. Ein Beistand kann Sie dabei unterstützen, ihre Rechte in der Anhörung wahrzunehmen. Es ist zwar rechtlich nicht erforderlich, aber gerade in Coronazeiten sinnvoll, dem BAMF vorab mitzuteilen, dass Person X Sie als Beistand zur Anhörung begleiten wird.

Eine Vertrauensperson, die nicht als Beistand fungieren soll und nur als emotionale Stütze bei der Anhörung dabei ist, kann Sie ebenfalls zur Anhörung begleiten. In diesem Fall ist es wichtig, dies vorab dem BAMF mitzuteilen, denn ohne Ankündigung kann das BAMF – unabhängig von Corona – die Anwesenheit dieser Person verweigern.

### **Pflicht zur Prüfung des Protokolls der Anhörung**

Am Ende der Anhörung wird Ihnen das Protokoll der Anhörung mündlich übersetzt. Anschließend werden Sie aufgefordert, zu unterschreiben, dass alles, was Sie gesagt haben, im Protokoll richtig aufgenommen wurde. Sie sollten nur unterschreiben, wenn Ihnen das gesamte Protokoll vollständig übersetzt wurde, Sie alles verstanden haben und der Inhalt des Protokolls Ihren Angaben entspricht. Sollte einer dieser Punkte nicht erfüllt sein, teilen Sie dem Anhörer / der Anhörerin mit, dass Sie das Protokoll erst dann unterschreiben werden, wenn Ihre Angaben im Protokoll richtig erfasst wurden. Bestehen Sie auf einer lückenlosen Klärung aller Missverständnisse, offenen Fragen und Unklarheiten, bevor Sie unterschreiben.

## 4. Die Entscheidung des BAMF



### 4.1 Worauf muss ich achten, wenn ich die Entscheidung des BAMF erhalte?

Wenn Sie die Entscheidung des BAMF erhalten, ist es wichtig, dass Sie sofort folgende Fragen klären:

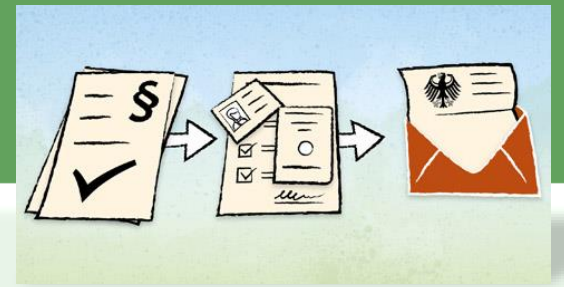
Entscheidung des BAMF	
BAMF hat Schutz zugesprochen	BAMF hat keinen Schutz zugesprochen / Gericht hat Klage abgelehnt
Um welche Schutzform handelt es sich? Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot?	Soll Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF erhoben werden?
Falls Ihnen subsidiärer Schutz zugesprochen wurde: Soll Klage erhoben und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geklagt werden?	Falls Sie Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF erheben wollen: Wann läuft die Frist zur Erhebung der Klage ab? (siehe hierzu 4.2)
Falls Ihnen ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde: Soll Klage erhoben und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes geklagt werden?	

### 4.2 Wie lange habe ich Zeit, um gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF zu klagen?

#### „Einfache Ablehnung“ des Asylantrag

Wurde Ihr Asylantrag „einfach abgelehnt“ muss die Klage innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die Begründung der Klage gilt eine Frist von einem Monat nach Zustellung. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie nicht abgeschoben werden dürfen, solange das Gericht noch nicht über Ihre Klage entschieden hat. Für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens behalten Sie Ihre Aufenthaltsgestattung.

## 4. Die Entscheidung des BAMF



### **Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“**

Wurde Ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt, muss die Klage innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die Begründung gilt trotz dessen die Monatsfrist. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der ablehnende Bescheid des BAMF wirksam bleibt. Deshalb muss zusammen mit der Klage – ebenfalls innerhalb einer Woche – ein Eilrechtsschutzantrag bei Gericht gestellt werden, mit dem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Andernfalls erlischt Ihre Aufenthaltsgestattung und Sie können trotz des laufenden Klageverfahrens abgeschoben werden. Wird der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, sind sie leider prinzipiell von einer Abschiebung bedroht, auch wenn das Gericht noch nicht über Ihre Klage entschieden hat.

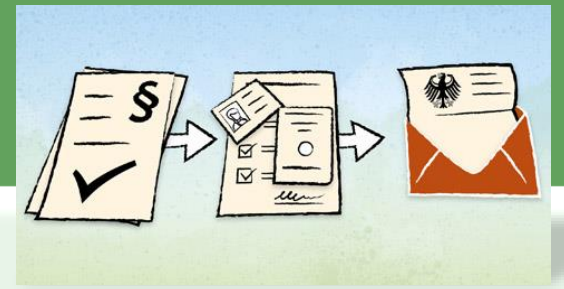
### **Upgrade- oder Aufstockungsklagen**

Wenn Ihrem Asylantrag nur teilweise stattgegeben wurde, also Ihnen bspw. lediglich subsidiärer Schutz zu erkannt wurde, können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft klagen. Wenn Ihnen lediglich ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde, können Sie ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes klagen.

### **4.3 Woran erkenne ich, wann der Bescheid zugestellt wurde und welches Gericht zuständig ist?**

Das Zustellungsdatum ist auf dem gelben Umschlag, in dem der Bescheid des BAMF ankommt, vermerkt. Das Verwaltungsgericht, an das Sie Ihre Klage richten müssen, und die Frist zur Klageerhebung können Sie der Rechtsmittelbelehrung am Ende des BAMF-Bescheides entnehmen.

## 4. Die Entscheidung des BAMF



### 4.4 Brauche ich einen Anwalt, um gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF zu klagen?

Nein. Sie können die Klage auch ohne einen Anwalt erheben und begründen. Allerdings muss die Klage auf Deutsch verfasst sein. Auch eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht können sie ohne Anwalt bestreiten. In aller Regel ist es aber sehr ratsam, spätestens für die Klagebegründung einen Anwalt hinzuziehen. Die Beauftragung eines Anwalts kostet Geld.

### 4.5 Was ist, wenn ich mir keinen Anwalt leisten kann?

Sollte Sie sich keinen Anwalt leisten können, können Sie die Übernahme Ihrer Rechtsanwaltskosten durch den Staat im Rahmen der Prozesskostenhilfe beantragen. Prozesskostenhilfe wird Ihnen jedoch nur dann gewährt, wenn Ihre Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Auf Asylrecht spezialisierte Beratungsstellen helfen Ihnen sowohl bei der Suche nach einem Anwalt als auch bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe.

## II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens



### 1. Was geschieht nach einem erfolgreich abgeschlossenes Asylverfahren?

#### Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Wenn Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Zudem haben Sie Anspruch darauf, einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge zu erhalten. Sie dürfen arbeiten. Sofern Sie keine Arbeit haben, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII. Sie dürfen Ihren Wohnort (innerhalb Niedersachsens) grundsätzlich frei wählen.

#### Zuerkennung subsidiären Schutzes

Wenn Ihnen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, erhalten Sie zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Bei einer Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei weitere Jahre erteilt. Nach Ablauf der zwei Jahre kann die Aufenthaltserlaubnis jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden. Sofern Sie keinen Reisepass haben, sind sie grundsätzlich verpflichtet, bei der Botschaft Ihres Herkunftsstaates vorzusprechen und einen Reisepass zu beantragen. Sie dürfen arbeiten. Sofern Sie keine Arbeit haben, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII. Sie dürfen Ihren Wohnort (innerhalb Niedersachsens) grundsätzlich frei wählen.

#### Zuerkennung von Abschiebungsverboten

Wenn Ihnen ein Abschiebungsverbot zugesprochen wurde, erhalten Sie grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn die Gründe für das Abschiebungsverbot fortbestehen. Sofern Sie keinen Reisepass haben, sind sie grundsätzlich verpflichtet, bei der Botschaft Ihres Herkunftsstaates vorzusprechen und einen Reisepass zu beantragen. Sie dürfen arbeiten. Sofern Sie keine Arbeit haben, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII. Sie dürfen Ihren Wohnort (innerhalb Niedersachsens) grundsätzlich frei wählen.



## II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens



### 2. Welche Perspektiven habe ich nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren?

Falls Sie keine Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF erhoben haben oder Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg hatte, darf die Ausländerbehörde– sofern Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind – Ihnen vorschreiben, wo Sie wohnen müssen.

Sofern Ihr Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde, empfehlen wir Ihnen, unbedingt mit einer auf das Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt in Kontakt zu treten, um Ihre (aufenthaltsrechtlichen) Perspektiven prüfen zu lassen. Die nachfolgende Darstellung gibt lediglich einen Überblick, welche alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten zum Asylverfahren grundsätzlich existieren.

#### Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Sofern Sie mit einer Person verheiratet sind, die eine Aufenthaltserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf familiären Gründen in Betracht. Gleiches gilt, wenn Sie ein minderjähriges Kind haben, das eine Aufenthaltserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Ausländerbehörde unverzüglich über eine Eheschließung oder die Geburt eines Kindes informieren.

#### Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Je nachdem, wie lange Sie sich bereits in Deutschland befinden, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 5, 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns oder einer spezialisierten Beratungsstelle in Verbindung zu setzen, um Ihre Perspektiven auf eine Aufenthaltserlaubnis prüfen zu lassen.

#### Antrag bei der Niedersächsischen Härtefallkommission

Sofern Ihnen keine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 5, 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann und Sie sich seit mindestens 18 Monaten in Deutschland aufhalten, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis bei der Niedersächsischen Härtefallkommission zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, die „Fachberatungsstelle für Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission“ zu kontaktieren.

## II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens



Die Fachberatungsstelle ist wie folgt erreichbar:

<p>Kargah e. V. Frau Friederike Vorwergk Frau Carmen Schaper Zur Bettfedernfabrik 1 30451 Hannover Tel: (0511) 126078-13 Tel-Sprechzeiten: Montag, Mittwoch: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr Donnerstag 14.00 -17.00 Uhr Mail: fachberatung-hfk@kargah.de</p>	<p>DRK-Kreisverband Aurich e. V. Herr Bernd Tobiassen Schmiedestr. 13 26603 Aurich Tel: (04941) 6972640 Mail: fachberatung-hfk@ewe.net</p>
---	--

### Ausstellung einer Duldung

Falls Sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten und (noch) nicht abgeschoben werden können, wird die Ausländerbehörde Ihnen eine Duldung ausstellen. Eine Duldung wird in der Regel lediglich für einen kurzen Zeitraum ausgestellt. Sie kann jedoch immer wieder verlängert werden, wenn die Gründe, weshalb sie nicht abgeschoben werden können, fortbestehen. Solche Gründe für eine Duldung können etwa sein:

- Faktische Unmöglichkeit der Abschiebung - bspw. weil keine Flugverbindungen in Ihren Herkunftsstaat existieren,
- Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung – bspw. weil Sie aufgrund von Krankheit nicht reisen können, familiäre Bindungen in Deutschland haben oder das Asylverfahren Ihres in Deutschland geborenen Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- Sie absolvieren eine qualifizierte Berufsausbildung
- Die Niedersächsische Härtefallkommission hat Ihren Antrag zur Entscheidung angenommen

## II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens



Sofern keine Gründe für die Duldung Ihres Aufenthalts (mehr) existieren, sind Sie akut von einer Abschiebung bedroht. **Wichtig:** Das Datum der Abschiebung wird Ihnen nicht mitgeteilt.

### **Möglichkeit der freiwilligen Ausreise**

Sofern es für Sie prinzipiell in Betracht kommt, freiwillig in Ihren Herkunftsstaat oder ein anderes Land auszureisen, können Sie unter Umständen finanzielle oder anderweitige Unterstützung erhalten. Wir empfehlen Ihnen, hierzu bspw. mit der Rückkehrberatung des Raphaelswerks in Hannover in Kontakt zu treten, wie folgt zu erreichen ist:

Tel: +49 511 7005206-0

Fax: +49 511 700520699

E-Mail: [hannover@raphaelswerk.net](mailto:hannover@raphaelswerk.net)

Adresse: Vordere Schöneworth 10, 30167 Hannover

## II. Perspektiven nach Abschluss des Asylverfahrens



### 3. Was wird die Ausländerbehörde nach erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren verlangen?

Sofern Ihr Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde und Sie keinen Reisepass haben, wird die Ausländerbehörde von Ihnen verlangen, dass Sie sich an die Botschaft bzw. das Konsulat Ihres Herkunftsstaates wenden und einen Reisepass beantragen. Hierzu sind Sie gesetzlich grundsätzlich verpflichtet.

Sofern Sie sich nicht bemühen, einen Reisepass zu beschaffen, kann die Ausländerbehörde Ihnen verbieten, zu arbeiten oder Ihre Sozialleistungen kürzen. Sofern Sie sich darum bemühen, einen Reisepass zu beschaffen, drohen Ihnen weder Arbeitsverbote noch Leistungskürzungen. Wichtig: Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen einen Pass zu beschaffen – bspw. in dem Sie die Botschaft bitten, Ihnen ein Schreiben auszustellen, dass Sie einen Reisepass beantragt haben, Ihre Fahrkarten zum Konsulat aufheben oder vor Ort Fotos anfertigen.

Sofern Sie bereits erfolglos versucht haben, einen Reisepass oder anderweitige Identitätsnachweise zu beschaffen und dies nachweisen können, sollten Sie die Ausländerbehörde kontaktieren und erfragen, was Sie noch tun können, um einen Reisepass oder anderweitige Identitätsdokumente zu beschaffen.

Sofern Sie lediglich eine Duldung besitzen und nicht bereit sind, freiwillig auszureisen, kann die Ausländerbehörde Sie mit dem Reisepass oder den anderweitigen Identitätsnachweisen an die Botschaft Ihres Herkunftsstaates wenden und Ihre Abschiebung organisieren. In sehr viele Länder können Menschen jedoch auch dann abgeschoben werden, wenn Sie keinen Reisepass oder anderweitige Identitätsnachweise vorlegen.

## Impressum

Flüchtlingsrat Niedersachsen  
Rüpkestraße 12  
30173 Hannover

Tel.: 0511 / 98 24 60 30  
Fax: 0511 / 98 24 60 31  
nds(at)nds-fluerat.org

www.nds-fluerat.org  
www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen  
www.twitter.com/FlueRat\_Nds  
www.instagram.com/fluechtlingsrat\_nds/



Dieses Projekt wird aus Mitteln  
des Asyl-, Migrations- und  
Integrationsfonds kofinanziert.



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

